

ANHANG II

ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Erzieherische Maßnahmen sind:

1. mündlicher Tadel bzw. Eintragung ins Klassenbuch
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis
2. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
3. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer fest legt (Empfehlung: max.12 Schultage)
5. Androhung der Entlassung aus der Schule
6. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen 2 bis 6 ist dem Schüler, bei den Maßnahmen 3 bis 6 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen
nach Ziffer 1 trifft der einzelne Lehrer,
nach Ziffer 2 und 3 die Klassenkonferenz,
nach Ziffer 4 die Gesamtkonferenz,
nach Ziffer 5 und 6 die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Mündlicher Tadel und schriftlicher Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

Stand 2007